

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVO Bl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVO Bl. M-V S. 38, 41) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Festsetzungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.532.000	Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.013.000	Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-481.000	Euro

2. im Finanzhaushalt auf

a)

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.532.000	Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	21.013.000	Euro
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-481.000	Euro

b)	
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	99.600 Euro
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	155.400 Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 55.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 55.800 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 5
Hebesätze/Umlagen

Die allgemeine Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 1,01 Euro/Einwohner festgelegt.

§ 6
Amtsumlage
-entfällt-

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,794 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Gleiches gilt für die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungsansätze für laufende Aufwendungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwendungsansatz in Höhe der Auszahlungen zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen erhöhen.
3. Auf eine Bilanzierung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten wird verzichtet.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 VzÄ der im Stellenplan ausgewiesene Stelle nicht übersteigt.

Nachrichtlich Angaben:

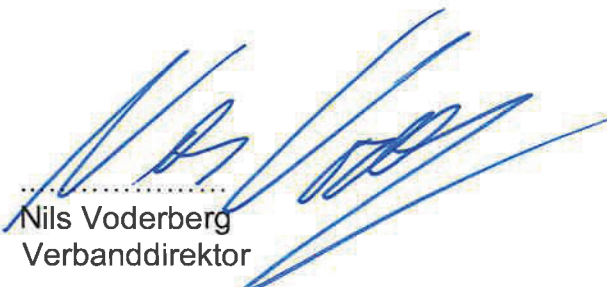
1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)
546.302 Euro

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)
1.532.280,87 Euro

3. Zum Eigenkapital
Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt (ungeprüft)
1.125.163 Euro

Schwerin, den 08.12.2022




Nils Voderberg
Verbanddirektor

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Büro 3.13. im 3.OG des Kommunalen Sozialverbandes M-V, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin vom 28.03.2022 bis 14.04.2022 öffentlich aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme müssen aufgrund der Corona-Situation telefonisch vereinbart werden:

Montag – Donnerstag 09.00-15.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schwerin, den 24.03.2022



.....
Nils Voderberg
Verbandsdirektor